



GEMEINDE

Lauperswil

Personalreglement

Gestützt auf Artikel 25 der Gemeindeverfassung erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Lauperswil das folgende

Personalreglement

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das fest angestellte Personal der Gemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Das Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt für die Abteilungsleiter sechs und für das übrige Personal drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede öffentlich-rechtliche Anstellung, mit Ausnahme der Hauswarte, wird in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse zugeordnet.

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen. ⁽¹⁾

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

(1) vorher zwölf Anlaufstufen; redaktionelle Änderung vom 15.05.2017

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal sowie der Strassenmeister bilden das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident und ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied sind für die Leistungsbeurteilung des Gemeindeschreibers und des Finanzverwalters verantwortlich. Für die Leistungsbeurteilung des Strassenmeisters ist der Ressortvorsteher Bauwesen/Liegenschaften zuständig.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag.

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen neu bewerten lassen.
Pflichtenheft/Stellenbeschreibung	Art. 13 Der Gemeinderat erlässt für das Kader eine Stellenbeschreibung/Pflichtenheft. Das Kader erstellt für das übrige Personal die Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte.
Stellenausschreibung	Art. 14 Der Gemeinderat schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die gesamten Prämien gehen zu Lasten der Gemeinde.
Krankentaggeldversicherung	Art. 16 Die Gemeinde schliesst für das Personal für die Folgen von Krankheit eine Taggeldversicherung ab. Die gesamten Prämien gehen zu Lasten der Gemeinde.
Pensionskasse	Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 19 ¹ Die Jahresentschädigungen für den Gemeindepräsidenten, den Vize-Gemeindepräsidenten und die Mitglieder des Gemeinderates werden im Anhang I geregelt. ² Die Entschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen der im Anhang I nicht erwähnten Behördenmitglieder, Funktionäre, haupt- und nebenamtlichen Angestellten mit Einreihung in eine Gehaltsklasse werden vom Gemeinderat in der Verordnung zum vorliegenden Reglement geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit dem Anhang I tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 1. Januar 2011, auf.
---------------	---

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Lauperswil wurde an der ausserordentlichen Einwohnergemein-
deversammlung vom 18. Oktober 2012, genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Präsident:

Hans Ulrich Gerber

Der Gemeindegeschreiber:

Jürg Sterchi

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 13. September 2012 bis 18. Oktober 2012 (dreissig Tage vor
der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den
Amtsanzeigen Nr. 37 vom 13. September 2012 und Nr. 41 vom 11. Oktober 2012 bekannt.

3438 Lauperswil, 12. Dezember 2012

Der Gemeindegeschreiber:

Jürg Sterchi

Der Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 15.05.2017 die redaktionelle Änderung des Art. 5
Abs. 2. Diese Änderung tritt per 01.07.2017 in Kraft und wurde notwendig aufgrund der Einführung des degres-
siven Gehaltsmodells per 01.07.2017.

Lauperswil, 15. Mai 2017

Gemeinderat Lauperswil

Der Präsident:

Hans Ulrich Gerber

Der Gemeindegeschreiber:

Jürg Sterchi

ANHANG I

Jahresentschädigungen

(Stand: 01.01.2013)

- Gemeindepräsident	Fr.	12'000.00
- Vize-Gemeindepräsident	Fr.	7'000.00
- Mitglieder des Gemeinderates	Fr.	5'000.00